Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo European Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2019 - 30.09.2020		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-	
· ·					Natürliche Personen J		Juristische	stiftungen im
Ausschüttung: 01.12.2020					(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000856695		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,0337	0,0337	0,0337	0,0337	0,0337	0,0337
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 (inkl. Altemissionen) aus		0,0147 0,0009	0,0147 0,0009	0,0147 0,0000	0,0147 0,0000	0,0147 0,0000	0,0147 0,0009
2.6	ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3 3.3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	1)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.3.2 3.3.3 3.4	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,0001 0,0472	0,0001 0,0472
3.4.1 3.4.2 3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
3.6	und Air Erlage Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	0,0493 0,0493	0,0493 0,0493	0,0483 0,0483	0,0483 0,0483	0,0011	0,0020
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0011	0,0020 0,0009
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
5.1	und Immobilien-Gewinnvorträge und Im		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000
5.4 5.5 5.6	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	13)	0,0054 0,0000 0,0400	0,0054 0,0000 0,0400	0,0054 0,0000 0,0400	0,0054 0,0000 0,0400	0,0054 0,0000 0,0400	0,0054 0,0000 0,0400
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-	14)	0,0346	0,0346	0,0337	0,0337		0,0346
6.2	pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0400	0,0400	0,0400	0,0400		0,0400
7. 7.1 7.2 7.3 7.4	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalivermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0483 0,0000 0,0000 0,0000	0,0483 0,0000 0,0000 0,0000	0,0483 0,0000 0,0000 0,0000	0,0483 0,0000 0,0000 0,0000	0,0011 0,0000 0,0000 0,0000	0,0011 0,0000 0,0000 0,0000
8.1 8.1.1 8.1.2 8.1.3	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching	4) 5) 6) 15)	0,0047 0,0000 0,0000	0,0047 0,0000 0,0000	0,0047 0,0000 0,0000	0,0047 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2 8.2.1 8.2.2 8.2.3 8.2.4 8.3 8.4	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	6) 7)	0,0037 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0037 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0037 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0037 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0146 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0146 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001 0,0472	0,0001 0,0472
9.4	Ausiandsunvierden (steuerite) gernas § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KSto, offile Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA	<i>∨</i> ,					0,0472	0,0472
ш							<u> </u>	



Rechnungsjahr: 01.10.2019 - 30.09.2020		Privata	anleger	Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
				Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausschüttung: 01.12.2020				(auch OG	6, KG,)	Personen	Rahmen der
		mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: AT0000856695		Option	Option	Option	Option		Kapital- vermögen
13IN. A 10000030093		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	'',	0,0483	0,0483	0,0483	0,0483	0,0483	0,0483
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds 10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)10.13.1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht							
10.13.2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
 10.14 Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds 10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. 	10)11)	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009
Altemissionen)	10)11)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
11. Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalt	en						
wurde 11.1 KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
 Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 	9) 10)12)	0,0085 0,0000	0,0085 0,0000	0,0085 0,0000	0,0085 0,0000	0,0085 0,0000	0,0085 0,0000
12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge12.3 KESt auf ausländische Dividenden	1) 8)	0,0000 0,0133	0,0000 0,0133	0,0000 0,0133	0,0000 0,0133	0,0000 0,0133	0,0000 0,0133
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0)	-0,0050	-0,0050	-0,0050	-0,0050	-0,0050	-0,0050
12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds12.8 KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber 15.1 KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger		_					
		_					
 16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung 16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind genochdet zu erklären. 		0,0000	0,0000				
gesondert zu erklären 16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einzugung und gesondert zu erklären.		0,0492	0,0492				
Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0048	0,0048				
Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0054	-0,0054				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Schweiz Deutschland		0,0000 0,0020	0,0000 0,0020	0,0000 0,0020	0,0000 0,0020	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Spanien		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
Finnland Irland		0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0002 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Italien		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
Luxemburg Niederlande		0,0000 0,0008	0,0000 0,0008	0,0000 0,0008	0,0000 0,0008	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Portugal Matching Credit 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0010	0.0010
Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0047	0,0047
Spanien Finnland		0,0004 0,0011	0,0004 0,0011	0,0004 0,0011	0,0004 0,0011	0,0020 0,0017	0,0020 0,0017
Irland		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0004	0,0004
Italien Luxemburg		0,0010 0,0000	0,0010 0,0000	0,0010 0,0000	0,0010 0,0000	0,0024 0,0000	0,0024 0,0000
Niederlande Portugal Matching Credit		0,0000	0,0000 0.0002	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017 0,0004
Portugal Matching Credit Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie		0,0002 0,0003	0,0002	0,0002 0,0003	0,0002 0,0003	0,0004 0,0003	0,0004
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstatübare austandischer Subionius 17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
		i	l				

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt 1)
- geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden 2) KSIG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4) (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf 8)
- 9)
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung 10) versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum 11) KESt-Abzug optieren kann).
- 13)
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.



15)	Der tatsächliche maximale Anrechnung 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anz	gsbetrag pro Anteil wird abweich zahl der Anteile zum Ende des Fo	end von den hier angegebene ondsgeschäftsjahres) geteilt di	n Werten wie folgt ermittelt: G urch die Anzahl der Anteile im	Gesamtsumme der anrechenb I Meldezeitpunkt.	aren Steuern (Betrag unte



Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo European Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2019 - 30.09.2020		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Aussch	nättung: 01.12.2020		mit			G, KG,)	Personen	der Einkünfte
ISIN: AT0000A0J755				ohne Option	mit Option	ohne Option		aus Kapital- vermögen
10111.7	110000000130		Option EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		1.809,4128	1.809,4128	1.809,4128	1.809,4128	1.809,4128	1.809,4128
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 (inkl. Altemissionen) aus		382,4077 0,0000	382,4077 0,0000	382,4077 0,0000	382,4077 0,0000	382,4077 0,0000	382,4077 0,0000
2.6	ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	1)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.3.2 3.3.3 3.4	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					3,3033 2.139,6478	3,3033 2.139,6478
3.4.1 3.4.2 3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	2.191,8205 2.191,8205	2.191,8205 2.191,8205	2.191,8205 2.191,8205	2.191,8205 2.191,8205	48,8693	48,8693
4.2 4.2.1 4.3	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	48,8693 0,0000	48,8693 0,0076 0,0000
5.	Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereit	s	1.810,0000	1.810,0000	1.810,0000	1.810,0000	1.810,0000	1.810,0000
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993		0,5872	0,5872	0,5872	0,5872	0,5872	0,5872
5.4 5.5 5.6	(letztere nur im Privatvermögen) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung	13)	0,0000 0,0000 1.810,0000	0,0000 0,0000 1.810,0000	0,0000 0,0000 1.810,0000	0,0000 0,0000 1.810,0000	0,0000 0,0000 1.810,0000	0,0000 0,0000 1.810,0000
	vornimmt	4.0		,	,			
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	14)	1.809,4128	1.809,4128	1.809,4128	1.809,4128		1.809,4128
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		1.810,0000	1.810,0000	1.810,0000	1.810,0000		1.810,0000
7. 7.1 7.2 7.3 7.4	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		2.188,5095 0,0000 0,0000 0,0000	2.188,5095 0,0000 0,0000 0,0000	2.188,5095 0,0000 0,0000 0,0000	2.188,5095 0,0000 0,0000 0,0000	48,8617 0,0000 0,0000 0,0000	48,8617 0,0000 0,0000 0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuerr sind							
8.1 8.1.1 8.1.2 8.1.3	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15) :)	214,3998 0,0000 0,0000	214,3998 0,0000 0,0000	214,3998 0,0000 0,0000	214,3998 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	1,1200	1,1200	1,1200	1,1200	1,1200	1,1200
8.2.1 8.2.2 8.2.3 8.2.4 8.3 8.4	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		96,9792 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	96,9792 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	96,9792 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	96,9792 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	381,1473 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,1845	381,1473 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,1845
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8) 8)	3,3033	3,3033	3,3033	3,3033	3,3033 2.139,6478	3,3033 2.139,6478
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2019 - 30.09.2020	ngsjahr: 01.10.2019 - 30.09.2020		Privatanleger		Betriebliche Anleger		
				Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im Rahmen
Ausschüttung: 01.12.2020				(auch O	6, KG,)	Personen	der Einkünfte
		mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: AT0000A0J755		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0076 0,0000	0,0076 0,0000	0,0076 0,0000	0,0076 0,0000	0,0076 0,0000	0,0076 0,0000
10.3 Ausländische Dividenden 10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		2.188,5095 0,0000	2.188,5095 0,0000	2.188,5095 0,0000	2.188,5095 0,0000	2.188,5095 0,0000	2.188,5095 0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) 10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.13.1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge 10.14 Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KESt auf Inlandsdividenden	8)	1,0759	1,0759	1,0759	1,0759	1,0759	1,0759
12. Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 12.1 KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	374,7571 0,0021					
12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KESt auf ausländische Dividenden12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	8)	601,8401 -227,0851	601,8401 -227,0851	601,8401 -227,0851	601,8401 -227,0851	601,8401 -227,0851	601,8401 -227,0851
 12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds 12.8 KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0.0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
 15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber 15.1 KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anlege 	r)	_					
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung 16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sin	ı	0,0000	0,0000				
gesondert zu erklären 16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AlF-		2.188,5171	2.188,5171				
Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		215,5198	215,5198				
Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,5872	-0,5872				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien		10,0071	10,0071	10,0071	10,0071	0,0000	0,0000
Schweiz		0,1365	0,1365	0,1365	0,1365	0,0000	0,0000
Deutschland Spanien		92,3831 30,9782	92,3831 30,9782	92,3831 30,9782	92,3831 30,9782	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Finnland Irland		10,7120 5,0574	10,7120 5,0574	10,7120 5,0574	10,7120 5,0574	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Italien Luxemburg		26,5679 0,9227	26,5679 0,9227	26,5679 0,9227	26,5679 0,9227	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Niederlande		34,7037	34,7037	34,7037	34,7037	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen		2,9311	2,9311	2,9311	2,9311	0,0000	0,0000
 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien 							
Belgien		13,6300	13,6300	13,6300	13,6300	27,2600	27,2600
Schweiz Deutschland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 121,5326	0,0000 121,5326
Spanien Finnland		10,3814 29,4367	10,3814 29,4367	10,3814 29,4367	10,3814 29,4367	52,4480 44,1550	52,4480 44,1550
Irland		3,2272	3,2272	3,2272	3,2272	10,1530	10,1530
Italien Luxemburg		26,7320 0,0000	26,7320 0,0000	26,7320 0,0000	26,7320 0,0000	63,1847 0,9352	63,1847 0,9352
Niederlande Portugal Matching Credit		0,0000 5,4015	0,0000 5,4015	0,0000 5,4015	0,0000 5,4015	43,8556 9,4526	43,8556 9,4526
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie		8,1704	8,1704	8,1704	8,1704	8,1704	8,1704
 17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 							
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt 1) geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- 5) Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 8)
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung 10) versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar. Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.



- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo European Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2019 - 30.09.2020		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-	
					Natürliche Personen		Juristische	stiftungen im Rahmen
Auszahlung: 01.12.2020					(auch O	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000778568		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,0492	0,0492	0,0492	0,0492	0,0492	0,0492
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 (inkl. Altemissionen) aus		0,0214 0,0000	0,0214 0,0000	0,0214 0,0000	0,0214 0,0000	0,0214 0,0000	0,0214 0,0000
2.6	ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	1)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
3.3.2 3.3.3 3.4	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,0001 0,0689	0,0001 0,0689
3.4.1 3.4.2 3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	0,0706 0,0706	0,0706 0,0706	0,0706 0,0706	0,0706 0,0706	0,0016	0,0016
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0016	0,0016 0,0000
4.3	Ochannelbetenigungen Funktin basis in die Zwischensteder (§22 Abs.2 Kolo) in den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5 5.6	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	13)	0,0000 0,0371 0,0121	0,0000 0,0371 0,0121	0,0000 0,0371 0,0121	0,0000 0,0371 0,0121	0,0000 0,0371 0,0121	0,0000 0,0371 0,0121
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-	14)	0,0492	0,0492	0,0492	0,0492		0,0492
6.2	pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0121	0,0121	0,0121	0,0121		0,0121
7. 7.1 7.2 7.3 7.4	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0705 0,0000 0,0000 0,0000	0,0705 0,0000 0,0000 0,0000	0,0705 0,0000 0,0000 0,0000	0,0705 0,0000 0,0000 0,0000	0,0016 0,0000 0,0000 0,0000	0,0016 0,0000 0,0000 0,0000
8.1 8.1.1 8.1.2 8.1.3	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching	4) 5) 6) 15)	0,0069 0,0000 0,0000	0,0069 0,0000 0,0000	0,0069 0,0000 0,0000	0,0069 0,0000 0,0000	0,0000 0,000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.1	von den ausl. Finanzverwaltungen auf Anfrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	υ) τ)	0,0054 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0054 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0054 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0054 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0213 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0213 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001 0,0689	0,0001 0,0689
9.4	Adsaindsulvidenden) Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA	~,					0,0000	0,0000
<u> </u>								



Rechnungsjahr: 01.10.201	9 - 30.09.2020		Privata	ınleger	Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Auszahlung: 01.12.2020					(auch OG	s, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: AT0000778568			Option	Option	Option	Option		Kapital- vermögen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.2 Gemäß DBA steue	t nicht gemäß DBA steuerfrei erfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.3 Ausländische Divid10.4 Ausschüttungen au	denden usländischer Subfonds		0,0705 0,0000	0,0705 0,0000	0,0705 0,0000	0,0705 0,0000	0,0705 0,0000	0,0705 0,0000
10.6 Bewirtschaftungsg	ewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewin			0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	ESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2Bei unterjähriger A	usschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser chtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KESt-pflic	htige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KESt-pflichtige Ein Altemissionen)	künfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl.	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische I	KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalter	1						
wurde 11.1 KESt auf Inlandsdi	videnden	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
_								
12.1 KESt auf Zinserträ	KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird ge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	0,0121 0,0000	0,0121 0,0000				
12.2 KESt auf gemäß D12.3 KESt auf ausländis	BA steuerfreie Zinserträge sche Dividenden	1) 8)	0,0000 0,0194	0,0000 0,0194	0,0000 0,0194	0,0000 0,0194	0,0000 0,0194	0,0000 0,0194
12.4 Minus anrechenba	re ausländische Quellensteuer	-,	-0,0073	-0,0073 0,0000	-0,0073 0,0000	-0,0073 0,0000	-0,0073 0,0000	-0,0073
12.8 KESt auf Einkünfte	ttungen ausl. Subfonds e aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
12.9 Auf bereits ausgez	ahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	chränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber emäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-					
16.1 Ausschüttungen 2	ie Einkommensteuererklärung 7,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
	che Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-		0,0705	0,0705				
	ısländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0070	0,0070				
	,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) costen des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0371	0,0371				
	der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land echenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien			0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Schweiz Deutschland			0,0000 0,0030	0,0000 0,0030	0,0000 0,0030	0,0000 0,0030	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Spanien Finnland			0,0010 0,0003	0,0010 0,0003	0,0010 0,0003	0,0010 0,0003	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Irland			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Italien Luxemburg			0,0009 0,0000	0,0009 0,0000	0,0009 0,0000	0,0009 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Niederlande Portugal Mato	hing Credit		0,0011 0,0001	0,0011 0,0001	0,0011 0,0001	0,0011 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anr	echenbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	echenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds kerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien Deutschland			0,0008 0,0000	0,0008 0,0000	0,0008 0,0000	0,0008 0,0000	0,0016 0,0068	0,0016 0,0068
Spanien			0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0030	0,0030
Finnland Irland			0,0016 0,0002	0,0016 0,0002	0,0016 0,0002	0,0016 0,0002	0,0024 0,0006	0,0024 0,0006
Italien Luxemburg			0,0015 0,0000	0,0015 0,0000	0,0015 0,0000	0,0015 0,0000	0,0035 0,0001	0,0035 0,0001
Niederlande	hing Cradit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0025	0,0025
	_änder aggregiert ohne Amtshilfe, hie		0,0003 0,0005	0,0003 0,0005	0,0003 0,0005	0,0003 0,0005	0,0005 0,0005	0,0005 0,0005
	kerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen kerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
	er anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
L								

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt 1)
- geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden 2) KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4) (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden. Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch

- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf 8)
- 9)
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung 10) versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum 11) KESt-Abzug optieren kann).
- 13)
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.



15)	Der tatsächliche maximale Anrechnung 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anz	gsbetrag pro Anteil wird abweich zahl der Anteile zum Ende des Fo	end von den hier angegebene ondsgeschäftsjahres) geteilt di	n Werten wie folgt ermittelt: G urch die Anzahl der Anteile im	Gesamtsumme der anrechenb I Meldezeitpunkt.	aren Steuern (Betrag unte

